

S a t z u n g

Für den

„Förderverein der Grundschule Brigachtal e.V.“

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Freunde und Förderer, ehemalige Schüler und Eltern bilden einen Verein mit dem Namen:
„Förderverein der Grundschule Brigachtal e.V.“
2. Der Sitz ist in 78086 Brigachtal, Schulstraße 3
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist, Freunde und Förderer der Schule zusammenzufassen; insbesondere
 - die Schule bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages zu unterstützen,
 - Schulleben und Schulgemeinschaft zu fördern,
 - die Zusammenarbeit von Elternschaft und Schule zu stärken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder und Finanzierung

§ 3

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Interessen der GHS Brigachtal fördern und unterstützen wollen und diese Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Beitrag in Höhe von 12 Euro pro Schuljahr ist jeweils am Anfang eines jeden Schuljahres zu entrichten.
4. Für Spenden können auf Antrag Spendenbescheinigungen erteilt werden.
5. Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt :
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

II. Organe des Vereins

§ 4

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.
Fünf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Zwei Mitglieder, der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende und der jeweilige Rektor der Schule, gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Kassenverwalter,
 - dem Schriftführer,
 - und zwei Beisitzern.

3. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder Kassenverwalter vertreten. Sie sind jeweils für sich einzelvertretungsberechtigt.
In allen Fällen hält sich der Vorstand an die jeweilige Geschäftsordnung im Innenverhältnis.
4. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Einen „Erweiterten Vorstand“ stellt der jeweilige Elternbeirat der Grundschule Brigachtal dar. Er kann zur Unterstützung des Vorstands zur Beratung, Planung und Organisation von Vorhaben des Vereins hinzugezogen werden.

§ 5

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden, unter Angabe der Gründe, beantragen.
3. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich und mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.
4. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung anders vorgeschrieben.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Entgegennahme der Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer,
 - die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

III. Satzungsänderung und Vereinsauflösung

§ 6

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen zusätzlich der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.
3. Für einen Auflösungsbeschluss gelten die gleichen Bestimmungen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen des Vereins an den Elternbeirat der Grundschule Brigachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für erzieherische oder sonstige notwendige Aufgaben der Grundschule Brigachtal zu verwenden hat.